

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarates vom 27. Januar 1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption

A. Problem und Ziel

Korruption macht nicht vor den Grenzen von Staaten halt. Von verschiedenen internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurden deshalb Rechtsinstrumente erarbeitet, die der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Korruption dienen.

Auch auf der Ebene des Europarates sind im Bereich der strafrechtlichen Korruptionsbekämpfung zwei weitere Rechtsinstrumente beschlossen worden, die nunmehr durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert werden sollen:

1. Das Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption vom 27. Januar 1999 (Strafrechtsübereinkommen) dient dem Schutz der Gesellschaft vor den negativen Auswirkungen der Korruption mit den Mitteln des Strafrechts. Es verfolgt das Ziel, insbesondere zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates soweit wie möglich einen strafrechtlichen Mindeststandard bei der Bekämpfung der Korruption zu entwickeln und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verbessern. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Strafrechtsübereinkommen bereits auf der Unterzeichnerkonferenz vom 27. Januar 1999 in Straßburg unterzeichnet und damit ihre Unterstützung des Strafrechtsübereinkommens zum Ausdruck gebracht. Es ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten.

2. Das Zusatzprotokoll zu dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption vom 15. Mai 2003 (Zusatzprotokoll) ergänzt das Strafrechtsübereinkommen um die Straftatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit von Schiedsrichtern und Schöffen und wurde von der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls auf der Unterzeichnerkonferenz vom 15. Mai 2003 unterzeichnet. Es ist am 1. Februar 2005 in Kraft getreten.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung beider Rechtsinstrumente geschaffen werden. Hierfür bedarf es eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, weil sich sowohl das Strafrechtsübereinkommen als auch das Zusatzprotokoll auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Rechtslage in Deutschland wurde im Jahr 2014 durch das Achtundvierzigste Strafrechtsänderungsgesetz und im Jahr 2015 durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption an die Vorgaben des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls angepasst. Weitere Änderungen im materiellen Strafrecht sind daher nicht erforderlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarates vom 27. Januar 1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Folgenden völkerrechtlichen Verträgen wird zugestimmt:

1. dem in Straßburg am 27. Januar 1999 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption sowie
2. dem in Straßburg am 15. Mai 2003 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption.

(2) Die Verträge werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Bundesgesetzblatt sind bekannt zu geben

1. der Tag, an dem das Strafrechtsübereinkommen des Europarates vom 27. Januar 1999 über Korruption nach seinem Artikel 32 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt und
2. der Tag, an dem das Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption nach seinem Artikel 10 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sie sich, soweit sie in die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union fallen, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Rechtslage in Deutschland genügt den Vorgaben des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls. Anpassungen im materiellen Strafrecht, die zur Umsetzung des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls erforderlich waren, wurden teilweise bereits durch das Achtundvierzigste Strafrechtsänderungsgesetz – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) vorgenommen, das am 1. September 2014 in Kraft getreten ist. Weitere Gesetzesänderungen zur Umsetzung beider Rechtsinstrumente wurden durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) vorgenommen, das am 25. November 2015 in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 sind die Zeitpunkte, an denen das Strafrechtsübereinkommen nach seinem Artikel 32 Absatz 3 und das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 10 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Durch die Ausführung des Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er dient der weiteren Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und trägt somit zur Verwirklichung des Ziels bei, in Deutschland gute Investitionsbedingungen zu schaffen (Nachhaltigkeitsindikatoren 7 und 15 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie). Dies stärkt das Vertrauen in den Wirtschaftsstandort Deutschland und leistet somit einen positiven Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung.

Auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Wirtschaft führt das Gesetz zu keinem Erfüllungsaufwand oder sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats geschaffen.